

TSV Gussenstadt 1902 e. V.

Beitragsordnung

Stand Juli 2013

Inhaltsübersicht

1. Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen
2. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
3. Aktivenbeiträge
4. Mitgliederbeiträge
5. Änderungsanträge
6. Versicherung
7. Zeitpunkt Beitragseinzug / Beitragskonten
8. Säumniszuschläge / Mahnentgelt
9. Halbjahresregelung
10. Vereinsaustritt
11. Abteilungsbeitrag, Umlagen und Aufnahmegebühren
12. Gesonderte Gebühren
13. Maschinelle Datenverarbeitung / Datenschutz
14. Inkrafttreten

Beitragsordnung des TSV Gussenstadt 1902 e. V. (gemäß § 6 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

3. Der Aktivenbeitrag wird ab 2013 eingezogen. Über dessen Höhe entscheidet die Vorstandschaft aufgrund der finanziellen Situation. Ein entsprechender Rechenschaftsbericht wird an der Hauptversammlung in Form des Jahresabschlusses vorgelegt.

Eine Familienmitgliedschaft gilt als aktiv, sobald ein Familienmitglied aktiv Sport treibt. Ehrenmitglieder sind vom Aktivenbeitrag ausgenommen. Übungsleiter und Kursteilnehmer zahlen keinen Aktivenbeitrag.

Basis für die Definition aktiv/passiv ist die halbjährliche Mitgliedererfassung (März/Okttober) durch die Mitgliederverwaltung mit Unterstützung der Übungsleiter.

4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags- Klasse	Mitgliederart	Beitragshöhe In € ab 2012	Aktivenbeitrag In € ab 2013
	Kinder bis 3 Jahre	0,00	0,00
2	Kinder/Jugendliche von 4 bis 18 Jahre	37,00	9,00
3	Erwachsene über 18 Jahre	50,00	22,00
4	Familienbeitrag	110,00	25,00
5	Ehrenmitglieder	25,00	00,00

Weitere Ermäßigungen sind unzulässig. Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit 0,00 €.

5. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Mitgliederverwaltung vorzulegen; Anschriftenwechsel sowie Wechsel der Bankverbindung sind sofort mitzuteilen.
6. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
7. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das Lastschriftverfahren mittels SEPA über EDV zweimal jährlich (1. April/1. November). Das Beitragskonto des Vereins ist der IBAN DE11 6006 9476 0075 4500 11 bei der Raiffeisenbank Heidenheimer Alb eG mit der BIC GENODES1DEA. Einzüge sind nur vom Girokonto möglich.
8. Zur Deckung der Mehrkosten können bei Versäumnissen bzw. bei Mahnungen Säumniszuschläge bzw. Mahngebühren erhoben werden.
9. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
10. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich (sofern die Dauer der Mindestmitgliedschaft von 1 Jahr erfüllt ist) und muss dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich erklärt werden (siehe § 5 der Satzung).

11. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
12. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
13. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert.
14. Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Vorstandschaft vom 16. Juli 2013 und der Mitgliederversammlung vom 16. März 2012 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 16. März 2013.